

letzten Zügen liegende Schule". Das Oberamt nahm sich der Sache sehr energisch an, zumal seine ersteren in derselben erlassenen Verordnungen eine sehr lässige Aufnahme gefunden hatten, ein auf seinen Befehl vom Rath erlassener öffentlicher Anschlag, der die Bürger zum Frieden mahnte, sogar wieder abgerissen, die Verordnung des Oberamts selber aber von den „Gemein- und Handwercks-Eltesten mit den anzüglichsten Spöttereien öffentlich abgelesen und auf's verächtlichste tractiret worden" war. Die Einzelheiten dieser unerquicklichen Streitsache gehören in die Stadt-Chronik; wir begnügen uns für unsern Zweck mit der Mittheilung der dieselbe abschließenden Verordnung des Oberamtes, aus welcher zugleich ersehen wird, wie groß und wie weit die Uebelstände in der ganzen Gemeinde sich erstreckt hatten. Nach dieser Verordnung sollte unter Anderem in's Künftige kein Stadtkind, welches nicht 3 Jahre daselbst in die Schule gegangen, bei einem Handwerker aufgenommen werden. Auch sollten die Bürger in Betreff der Wohlthaten an der Schule sich der Billigkeit gemäß bezeigen, damit zu einer unumgänglich erforderlichen Bestimmung „eines desfalls von einem Jeden nach seinem Vermögen jährlich zu entrichtenden Quanti" nicht Anlaß gegeben werde. Es wurden zwar von einigen Seiten Versuche gemacht, diese Verordnung abzuschwächen, aber das Oberamt wies alle Vorstellungen dagegen ab. Die Hilfe half indeß nur wenig; es schien, als ob die Blüthezeit des einst so trefflichen Lyceums zu Ramenz vorüber sei und der Wurm der Zerstörung an ihm nage. Das Lyceum zu Ramenz, welches damals schon nur noch fünf Lehrer beschäftigte, hatte im Jahre 1815 gar nur noch zwei. Die theilweise Aufhebung des Lyceums und Umwandlung in eine Bürgerschule erfolgte im Jahre 1816, die vollständige im Jahre 1833.

### Ein Exempel der Kirchenzucht.

Der Gutsherr und Collator von Friedersdorf bei Zittau, Otto August Leopold v. Kyaw, brachte im Juli 1735 bei dem königl. Amte zu Görlitz zur Anzeige, daß der dasige Pfarrer M. Christian Wehle unlängst 1) „bei Taufung eines Kindes in dem Kretschamb zu Giesmannsdorf die in denen Evangelischen Lutherischen Kirchen vorgeschriebenen Fragestücken: Willstu getauffet sein? Entsagstu dem Teuffel und allen seinen Werken? eigenmächtiger Weise weg gelassen und 2) das gleichergestalt zu Anfange des Gottesdienstes verordnete Gloria in excelsis Deo (Ehre sei Gott in der Höhe) an einem Sonntage vor dem Altare nicht gesungen und nur den gewöhnlichen Morgen Segen verlesen habe. Durch welche Aufführung nicht nur die Kirchen Ordnung übertreten, sondern auch ein großes Aergernüß bey denen Kirch Kindern und andern Leuthen veruhrsachet worden".

Der Amtshauptmann (damals George Ernst v. Gersdorff auf Reichenbach, Kammerherr und Rath) hielt zwar die beiden Vorgänge nicht so strafbar, wie der Collator und Denunciant, welcher gegen den hochbejahrten Pfarrer sehr rücksichtslos vorging, mußte aber doch der Denunciation ihr Recht widerfahren lassen und citirte deshalb den Pfarrer zu persönlichem Verhör und Untersuchung solcher Sache „auff'n Voigtshoff in Görlitz".

Bedenkt man nun, daß durch solche Citation dem alten dreiund-siebzigjährigen Greise aufgegeben wurde, einen 9 bis 10 Stunden weiten